



Osterreichischer Gewerkschaftsbund

GEWERKSCHAFT ÖFFENTLICHER DIENST

1010 Wien, Teinfaltstraße 7, Telefon 63 96 61, Fernschreiber 114402 göd a

█ An die
 Kanzlei des Präsidiums des
 Nationalrates
 c/o Parlament
 Dr. Karl Renner-Ring 3
 █ 1017 Wien █

Unser Zeichen – bitte anführen

Zl. 18.467/85 – VA/Bru

Betr.: Entw./VVG-Novelle 1985;
 Stellungnahme

Ihr Zeichen

Wien,

4. September 1985

62

85

13. SEP. 1985

je

Angeschlossen übermitteln wir Ihnen 25 Ausfertigungen der Stellungnahme betreffend den Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Verwaltungsvollstreckungsgesetz geändert wird (VVG-Novelle 1985) zur freundlichen Kenntnisnahme.

Mit dem Ausdruck vorzüglicher Hochachtung

zeichnet



Vorsitzender

Beilagen



Österreichischer Gewerkschaftsbund

GEWERKSCHAFT ÖFFENTLICHER DIENST

1010 Wien, Teinfaltstraße 7, Telefon 63 96 61, Fernschreiber 1 14402 göd a

Γ

An das
Bundeskanzleramt
Ballhausplatz 2
1014 Wien

Λ

Unser Zeichen – bitte anführen

Zl. 18.467/85 - VA/Bru

Ihr Zeichen

GZ 602.083/2-V/1/85 4. September 1985

Wien,

Betr.: Entw./VVG-Novelle 1985;

Stellungnahme

In Erledigung Ihres Schreibens vom 11.7.1985 gibt die Gewerkschaft Öffentlicher Dienst zum Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Verwaltungsvollstreckungsgesetz geändert wird (VVG-Novelle 1985) folgende Stellungnahme ab:

Da das Verwaltungsvollstreckungsgesetz 1950 gemäß § 1 DVG in Verbindung mit Art. II Abs. 6 EGVG 1950 im Dienstrechtsverfahren keine Anwendung findet, sondern lediglich dort, wo Vorschriften des materiellen Dienstrechts seine Anwendung ausdrücklich vorsehen, angewendet werden kann (vgl. § 39 Abs. 2 Pensionsgesetz 1965 und § 13 a Abs. 2 Gehaltsgesetz 1956), sein Anwendungsbereich also hier eng begrenzt ist, muß ausdrücklich ausgeschlossen werden, daß durch die Neufassung des § 3 Abs. 3 im Sinne des vorliegenden Entwurfes nun den Dienstbehörden die Möglichkeit geboten wird, Geldleistungen unmittelbar beim zuständigen Gericht einzutreiben. Die Ausnahme der Dienstbehörden von dieser Regelung wird somit ausdrücklich gefordert.

25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme haben wir
wunschgemäß dem Präsidium des Nationalrates übermittelt.

Mit dem Ausdruck vorzüglicher Hochachtung

zeichnet



Vorsitzender